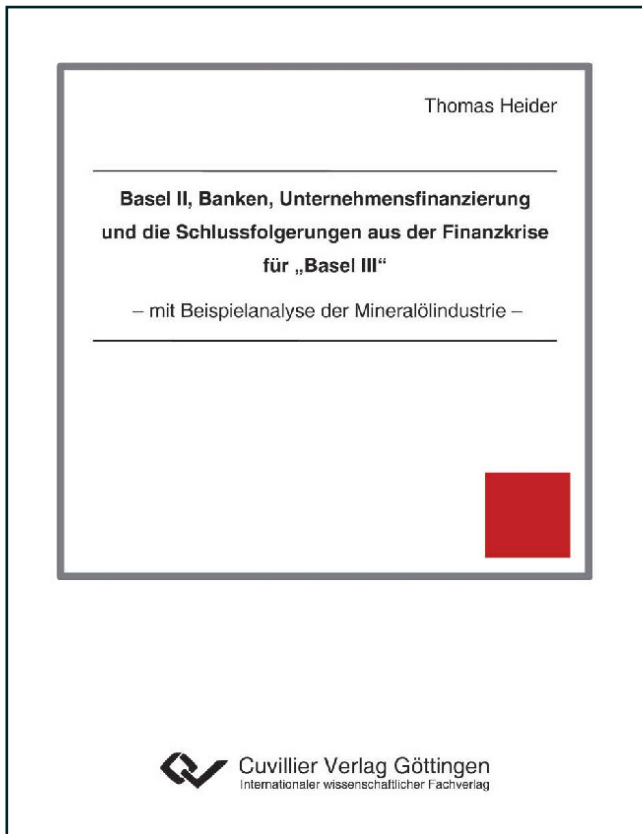




Thomas Heider (Autor)

**Basel II, Banken, Unternehmensfinanzierung und die
Schlussfolgerungen aus der Finanzkrise für „Basel
III“**

- mit Beispielanalyse der Mineralölindustrie -



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/683>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

Kapitel I Die neue Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel II): Darstellung und Bewertung

In den folgenden Abschnitten werden die Ausgangslage, die Struktur, die Inhalte und Grundlagen von Basel II sowie die wesentlichen Veränderungen gegenüber den bisherigen Regulierungen dargestellt und bewertet.

Es werden insbesondere diejenigen Faktoren identifiziert und erörtert, die für die Fragestellungen dieser Arbeit und die Argumentationen in den nachfolgenden Kapiteln von Relevanz sind.

I.1. Die Richtlinien des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht – Zielsetzung und Geltungsbereich

Der sogenannte Baseler Ausschuss ist eine nach dem Tagungsort benannte ständige Konferenz von Vertretern der Zentralbanken der bedeutendsten marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaften, von Interessensvertretern der öffentlichen und privaten Banken sowie von Vertretern der Staaten, auf deren Märkte sich der Geltungsbereich erstreckt.²

Hauptaufgabe des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht ist, die Wirksamkeit der Bankenaufsicht und die Qualität der eingesetzten Instrumente zu verbessern³, mit dem Ziel, durch die Vermeidung von volkswirtschaftlich prekären Banken Krisen zur Stabilität des internationalen Finanzsystems beizutragen.⁴

² vgl. Bank for International Settlement (BIS): The Basel Committee on Banking Supervision, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/bcbs/aboutbcbs.htm, Homepage der Bank for International Settlements (2004)

³ vgl. Bank for International Settlements (BIS): About the Basel Committee, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/bcbs/index.htm, Homepage der Bank for International Settlements (2009)

⁴ vgl. Bank for International Settlements (BIS): The BIS in profile, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/about/profile.pdf, Homepage der Bank for International Settlements (2009)

Die Neu- und Weiterentwicklung von Finanzinstrumenten und die fortschreitende Internationalisierung des Finanzwesens erschweren den nationalen Bankaufsichtsbehörden zunehmend die Überwachung der Risikosituation von international tätigen Kreditinstituten in ihrem Zuständigkeitsbereich.⁵ Der Ausschuss zeichnet grundsätzlich verantwortlich für die Erkennung von Regelungsbedarf und die Erarbeitung von entsprechenden Richtlinien.

Dieses Gremium hat eine grundsätzliche Neuordnung der Eigenmittel-Richtlinien für Banken (Basel II, siehe unten Kapitel I.3 ff.) erarbeitet, die eine – von gleicher Stelle erarbeitete – Regelung aus dem Jahre 1988 ersetzen wird (Basel I, siehe Kapitel I.2). Diese Regelungen haben für die im Ausschuss über ihre zuständigen Instanzen vertretenen Mitgliedsländer und den dortigen Instituten, Körperschaften und Märkte, verbindlichen Charakter. Eine Umsetzung in nationales Recht bzw. die Sicherstellung der Anwendung obliegt den nationalen Bankaufsichtsbehörden⁶.

Oberstes Ziel ist die Stabilisierung des internationalen Bankensystems. Der zunehmenden Globalisierung des Bankgeschäfts soll damit entsprochen werden.

Das Gremium besteht aus Vertretern der Bankaufsichtsbehörden der G 10-Länder sowie Spaniens und Luxemburgs. Es tritt in regelmäßigen Abständen bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIS) in Basel zusammen, ist aber kein Organ dieses Instituts.⁷ Berichtet wird an die Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedsstaaten. Der Ausschuss hat keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber den darin vertretenen nationalen Aufsichtsbehörden, die Beschlüsse haben keinen Gesetzescharakter. Es werden lediglich Standards, Richtlinien und Handlungsempfehlungen mit der Erwartung herausgegeben, dass diese von den im Ausschuss vertretenen Aufsichtsbehörden in die jeweiligen nationalen Systeme implementiert werden. Auf diese Weise sollen gemeinsame Verfahrensweisen und Standards umgesetzt werden, ohne die nationalen Aufsichtspraktiken im Detail zu harmonisieren.⁸

Wegen der Bedeutung der im Basler Ausschuss vertretenen Länder für das internationale Bankengeschäft haben sich die gesetzten Standards im wesentlichen weit über

⁵ vgl. Rating aktuell, Ausgabe Juli/August 2002, Hrsg.: Bank-Verlag GmbH, Köln (2002), S. 1

⁶ vgl. Sekretariat des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht: Erläuternde Angaben zur Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung, Hrsg.: Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel (2001), S. 7

⁷ vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Überblick über die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Hrsg.: Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Basel (2001), S.1

⁸ vgl. Bank for International Settlements (BIS): The Basel Committee on Banking Supervision, siehe oben (2004)

den Geltungsbereich hinaus international durchgesetzt und werden in der Regel von einer Vielzahl weiterer Aufsichtsbehörden und Kreditinstituten umgesetzt.

Im Rahmen seines Aufgabenbereichs betreibt der Ausschuss, in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Instanzen und Marktteilnehmern, die Ausarbeitung und Festlegung neuer Richtlinien für angemessenes Eigenkapital von Kreditinstituten (Basel II), wodurch die bisher gültige Eigenmittelempfehlung des Ausschusses von 1988 (Basel I) ersetzt werden wird. In den folgenden Abschnitten wird Basel II eingehend dargestellt und analysiert.

I.2. Die Eigenmittelempfehlung des Basler Ausschusses von 1988 (Basel I) als Ausgangspunkt für die Neuregulierung der EK-Richtlinien

Mit diesem Regelwerk wurde vom Basler Ausschuss grundsätzlich die Mindestkapitalausstattung auf 8%, bezogen auf die standardisiert risikogewichteten Positionen einer Bank, festgelegt.⁹ Das bedeutet, dass Kreditinstitute für jeden ausgereichten Kredit 8% aus ihrem EK hinterlegen müssen. Damit ist implizit das anzurechnende Risikogeschäftsvolumen der Kreditinstitute auf das 12,5-fache des haftenden Eigenkapitals beschränkt. Die Eigenmittel der Banken und deren optimaler Einsatz stellen damit auch bereits nach Basel I einen kritischen Erfolgsfaktor dar.

Den Kategorien von Kreditnehmern werden – unabhängig von der tatsächlichen Bonität – bestimmte vorgeschriebene Bonitätsgewichte zugeordnet.¹⁰ Beispiele hierzu sind Kredite bzw. Risikogeschäfte mit OECD-Staaten, inländischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich verbürgte Risiken (0% EK-Anrechnung), mit mittelbar im staatlichen Besitz befindlichen, privatrechtlichen Unternehmen ohne Erwerbscharakter oder inländische Kreditinstitute (20%-Anrechnung) sowie Avale (ohne Kreditavale) und grundpfandrechlich besicherte Geschäfte (50%-Anrechnung). Die Bonität dieser Schuldner oder die Sicherheitenposition wird grundsätzlich als eingeschränkt risikoreich definiert.

⁹ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards, July 1988, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/publ/bcbs04a.htm, Homepage der Bank for International Settlements (1988)

¹⁰ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards (July 1988, updated to April 1998), veröffentlicht im Internet: www.bis.org/publ/bcbs111.pdf, Homepage der Bank for International Settlements (1998)

Kredite an privatrechtlich organisierte Unternehmen, Privatpersonen etc. sind mit Ausnahme derer mit grundpfandrechtlicher Besicherung grundsätzlich zu 100% auf das Eigenkapital anzurechnen.¹¹

Dabei ist bislang unerheblich, ob der Kredit an einen solventen oder weniger solventen Kreditnehmer innerhalb einer Kategorie vergeben wird. Unterschiedliche Kreditrisiken werden danach undifferenziert bewertet. Einzig die jeweilige Sicherheitenpositionen von Einzelgeschäften kann hier zu unterschiedlichen Risikoeinschätzungen und damit differenzierter Preisgestaltung führen.¹² Es besteht somit keinerlei Verbindung zwischen aufsichtsrechtlichen und ökonomischen Kapitalanforderungen. Unter ökonomischem EK versteht man dabei die Risikovorsorge, die ein Kaufmann, die Bank, sinnvoller Weise betreiben sollte. Ökonomisches EK wird somit benötigt, um unerwartete Verluste abzufedern.¹³

Eine allzu große Diskrepanz zwischen regulatorischen und ökonomischen Eigenkapitalanforderungen kann zu unerwünschter Kapitalarbitrage der Kreditinstitute führen. Das bedeutet, dass Banken solche Geschäfte bevorzugen, für die relativ zu anderen Risiko behafteten Geschäften zu niedrige regulatorische Kapitalanforderungen bestehen bzw. die generell die Kapitalanforderungen reduzieren (z.B. Verbriefungen). Ferner besteht die Gefahr, dass Kreditrisiken von Finanzmarktteilnehmern übernommen werden, die nicht der Bankenaufsicht unterliegen¹⁴.

Wegen der beschränkenden Auswirkungen einer EK-Verringerung durch Ausfälle und Wertberichtigungen ist jedoch bereits durch Basel I dem Bankensystem ein Risikobewusstsein induziert, das sich in aktivem Risikomanagement der Banken niederschlägt. Nicht zuletzt auch wegen des Ertragsdrucks der letzten Jahre haben die Banken – losgelöst vom Aufsichtsrecht – ihre Produkte analysiert, um festzustellen, welche Geschäfte einen dem Risiko angemessenen Ertrag erzielen¹⁵.

Kredite bzw. Risikogeschäfte mit erkannt höherem Risiko ermöglichen den gewährenden Kreditinstituten damit in der Regel auch die Durchsetzung höherer Margen. Eine die Risiken nicht differenzierende regulatorische Kapitalanforderung (Basel I) in Verbin-

¹¹ vgl. Jähig, A., Schuck, H., u.a.: Handbuch des Kreditgeschäfts, Wiesbaden (1990), S. 47

¹² vgl. Winkeljohann, N., Senczek, M.: Basel II wirft schon weite Schatten voraus, in: Eigenkapital für den Mittelstand, Sonderbeilage B 1 der Börsen-Zeitung Nr. 118, 22 Juni 2002, Hrsg.: E. Padberg, (2002)

¹³ vgl. Heidorn, Th.: Keine grundsätzliche Veränderung durch Basel II, in: ifo-Schnelldienst 3/2002, Hrsg. ifo Institut für Wirtschaftsforschung, München (2002), S. 13

¹⁴ vgl. Deutsche Bundesbank: Das Eigenkapital der Kreditinstitute aus bankinterner und regulatorischer Sicht, in: Monatsbericht Januar 2002, Frankfurt/M. (2002), S. 47 f.

¹⁵ vgl. Heidorn, Th.: Keine grundsätzliche Veränderung durch Basel II, siehe oben (2002), S. 12

derung mit dem betriebswirtschaftlichen Bestreben, die knappe Ressource Eigenkapital optimal zu verzinsen („shareholder value“), kann zur bewussten Akzeptanz höherer Risiken in den Portfolios der Banken führen, vorausgesetzt die Ausfallwahrscheinlichkeit des Geschäfts wird als akzeptabel gering eingeschätzt.

Gesamtwirtschaftlich betrachtet wird mit Basel I die Stabilität des Bankensystems ausschließlich durch Festlegung einer Mindesteigenkapital-Basis der Institute verfolgt. Da somit unterschiedlichen Risikograden nicht Rechnung getragen wird führt das zu fehlender Preisdifferenzierung von Risiken und damit u.U. zu Fehlallokationen des knappen Faktors EK der Banken.

Mit der bestehenden Regelung werden mit Kredit- und Marktrisiken ferner lediglich ein Teil der klassischen Bankrisiken berücksichtigt. Insbesondere das operationelle Risiko wie auch das Liquiditätsrisiko finden keine Berücksichtigung.

Basel I hat sich zum weltweit anerkannten Kapitalstandard für Banken entwickelt und findet in über 100 Ländern als Maßstab für die Solvenz von Kreditinstituten Anwendung. Eine analoge Verbreitung wird auch für Basel II vorausgesetzt.¹⁶

Auch die entsprechenden EU-Regelungen sind maßgeblich beeinflusst. In den deutschen bankaufsichtlichen Regelungen ist Basel I in den §§ 10 und 10a KWG (Grundsatz I) umgesetzt.¹⁷

In wieweit sich erwartungsgemäß durch den Übergang von der gültigen Basel I-Regelung zu Basel II die Kreditkonditionen und -bedingungen verändern werden, wird in den nachfolgenden Kapiteln zu untersuchen sein.

Da – wie skizziert – bereits heute die Banken bei ihren internen Analysen die Erträge ins Verhältnis zum Risiko und eingesetzten Kapital setzen (RAROC, RORAC) berücksichtigen die Kreditkonditionen völlig losgelöst von Basel II bereits heute die Bonität des KN bzw. des Geschäfts. Nicht berücksichtigt sind bei gegenwärtigen Kalkulationen auf Basis der bislang gültigen Eigenmittelanforderungen die künftig unterschiedlichen EK-Anrechnungen.

¹⁶ vgl. Basel Committee on Banking Supervision: G10 central bank governors and heads of supervision endorse the publication of the revised capital framework, Press Release, 26 June 2004, veröffentlicht im Internet: www.bis.org/press/p040626.htm, Homepage der Bank for International Settlements (2004)

¹⁷ vgl. Gesetz über das Kreditwesen, neugefasst durch Bekanntmachung vom 09.09.1998, zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 05.04.2004